

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan W-675, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

- § 1
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO und Garagen sind auf der nicht überbaubaren Fläche entlang der Bundesautobahn A 28 nicht zulässig.
- § 2
Bei Stellplatzanlagen ist pro fünf Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum (Stammumfang mind. 16/18 cm, gemessen 1,00 m über dem Erdboden) in maximal 3,00 m Entfernung anzupflanzen und zu unterhalten.

Oldenburg, 20.03.1995

Holzapfel
Holzapfel
Oberbürgermeister

Wandscher
Wandscher
Oberstadtdirektor

Eversten
Flur 14
VP 12/1995

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Gewerbegebiet
- 0.6 Grundflächenzahl
- Höhe baulicher Anlagen:**
OK Oberkante Gebäudehöhe als Höchstgrenze (Bezug=5.50m ü.NN)
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Flächen für Aufschüttungen
- zu erhaltende Bäume
- Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen

DARSTELLUNGEN

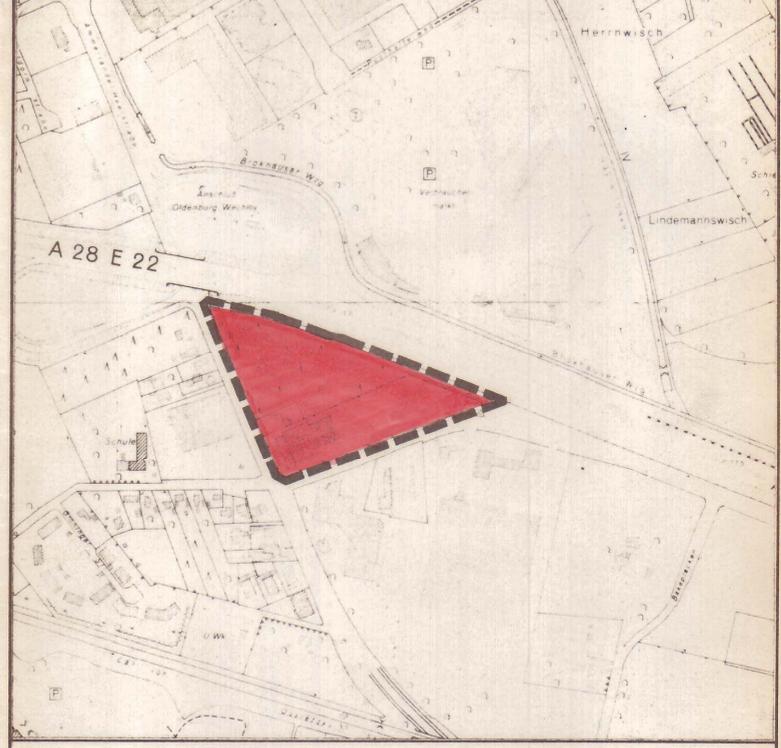
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom

<p>1 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611</p> <p>Bearbeitet: <i>Prö.</i> Prö. Amtsleiter Gezeichnet: <i>SB,06.03.95</i> SB,06.03.95 Geändert: Stadtbaurat</p> <p>Geprüft: <i>hcc</i> hcc Abt.-Leiter</p>	<p>2 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.02.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes W-675 beschlossen</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.02.1994 ortsbüchlich bekanntgemacht</p> <p><i>Vet</i> Stadtbaurat</p>
<p>5 Vervielfältigungsvermerk</p> <p>Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 14 Eversten Maßstab: 1:1000</p> <p>Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.85 - Nds. GVBl. S. 187)</p> <p>am 29. 3. 1995 Az. VP 12/95</p>	<p>3 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.01.1995 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.01.1995 ortsbüchlich bekanntgemacht</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.01.1995 bis 27.02.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen</p> <p>Oldenburg (Oldb), den 28.02.1995</p> <p><i>Vet</i> Stadtbaurat</p>
<p>6 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 7. 3. 1995)</p> <p>Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei</p> <p>Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich</p> <p>Oldenburg (Oldb), den 21. 6. 1995 Katasteramt Oldenburg</p> <p><i>hcc</i> Ltd. Vermessungsdirektor</p>	<p>4 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen</p> <p>Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben</p> <p>Oldenburg (Oldb), den</p> <p>Stadtbaurat</p>
<p>7 Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.03.1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen</p> <p>Oldenburg (Oldb), den 20.03.1995</p> <p><i>Vet</i> Stadtbaurat</p>	<p>8 Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az. 204,1-21102-03000/675) vom heutigen Tage unter Auflegen (mit Maßgaben *) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile *) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht</p> <p>Oldenburg (Oldb), den 21. AUG. 1995</p> <p>Verwaltungsbehörde Bezirksregierung Weser-Ems</p>
<p>9 Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az. 204,1-21102-03000/675) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung vom beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekanntgemacht</p> <p>Oldenburg (Oldb), den</p> <p>Stadtbaurat</p>	<p>10 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15. 9. 95 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden</p> <p>Der Bebauungsplan ist damit am 15. 9. 95 rechtsverbindlich geworden</p> <p>Oldenburg (Oldb), den 27. 9. 95</p> <p><i>hcc</i> Unterschrift</p>

STADT OLDENBURG DER OBERSTADTDIREKTOR STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 5 000



RECHTSVERBINDLICH AB: 15.09.1995

BEBAUUNGSPLAN W-675 M. = 1 : 1 000 Ammerländer Heerstr./ A 28/ Pophankenweg